

Eine Gebührenerhöhung am letzten Tag eines Staates

Im Gegensatz zur Gebührenanpassung vom 1. April 1991 im VGO, wo diese in der Bevölkerung in den fünf jungen Bundesländern einen Schock auslöste, geschah am 02.10.1990, dem letzten Tag der DDR, eine Gebührenanhebung, ohne daß die Menschen Notiz davon nahmen. Die Anpassung der Gebühren erfolgte nicht, wie sieben Monate später, aus Gründen des Mißbrauchs wegen des Portogefälles vom VGW zum VGO, sondern aus einem rein juristischen Grund.

Die Rede ist von der Versendungsart der „Zustellungsurkunde“. Die DDR hatte am 28.02.1986 die Zusatzleistung „Zustellungsurkunde“ im § 32 der Postanordnung neu geregelt. Die Zusatzleistung „Zustellungsurkunde“ kostete bis zum 30.06.1990 0,65 Mark und 0,20 Mark für die Leistung „Eigenhändige Aushändigung“.



Abb. 1
„Zustellungsurkunde“ mit den entsprechenden Vermerken und der Gebühr seit dem 1.7.1990

von 2,00 DM.

Ab dem 01.07.90 wurden die Gebühren auf 1,50 DM für jede der beiden Zusatzleistungen angehoben.

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung „Zustellungsurkunde“ werden unter Beurkundung ausgehändigt. Auf der Zustellungsurkunde werden Ort und Tag sowie die Art der Aushändigung - bei Briefen mit der Zusatzleistung „Eigenhändige Aushändigung“ Ort und Tag der Benachrichtigung - durch Unterschrift des Mitarbeiters der Deutschen Post beurkundet. Die Zustellungsurkunde wird unverzüglich nach der Aushändigung dem Absender zugesandt.

(2) Die Zusatzleistung „Zustellungsurkunde“ ist nur für Briefe zugelassen.

(3) Neben der Zusatzleistung „Zustellungsurkunde“ ist nur die Zusatzleistung „Eigenhändige Aushändigung“ zugelassen.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(5) Der Absender hat dem Brief einen vorbereiteten Vordruck „Zustellungsurkunde“ beizufügen.

Weiter wurde die Handhabung und das Aussehen der „Zustellungsurkunde“ abgehandelt. Die Postsendungen mußten durch den Vermerk „Zustellungsurkunde“ gekennzeichnet werden. In der DDR konnte die Zusatzleistung „Zustellungsurkunde“ von einem weit größerem Kundenkreis genützt werden als im Bereich der Deutschen Bundespost. Abb. 1 zeigt eine Zustellungsurkunde, entsprechend den Vorschriften des § 32 vom 28.02.1986, mit Porto Stand 01.07.1990, für die entsprechende Leistung „Zustellungsurkunde“ von 1,50 DM und dem Briefporto von 0,50 DM.

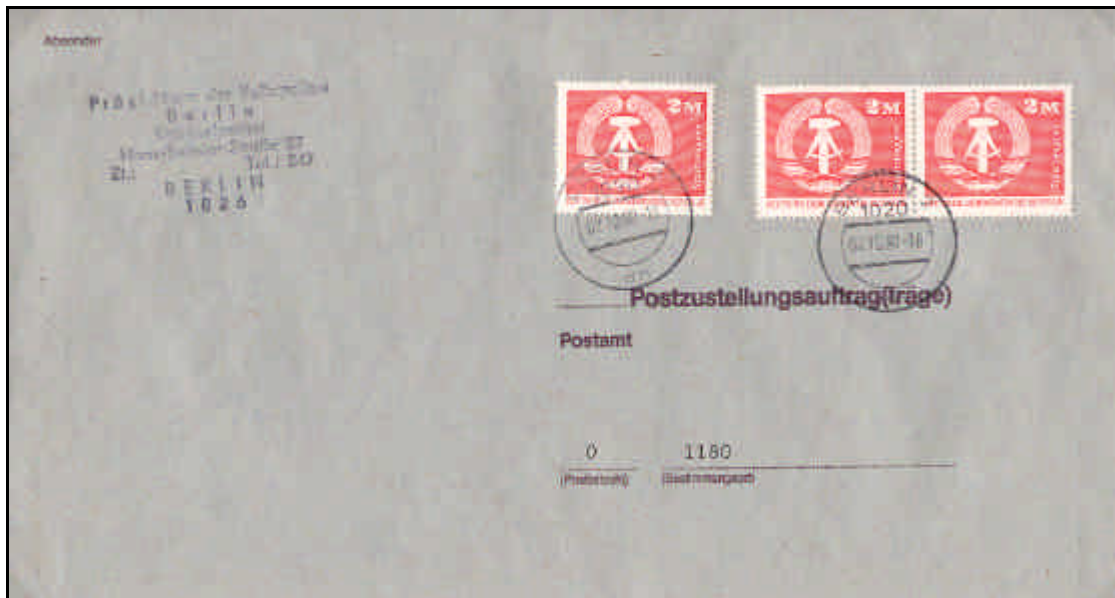


Abb.2 Postzustellungsauftrag mit den Gebühren über 6,00 DM vom 02.10.1990 und dem Vordruckumschlag entsprechend dem Postzustellungsauftrag der Deutschen Bundespost.

Drei Monate später, am 02.10.1990, dem letzten Tag der DDR, wurden die Vorschriften und Richtlinien für die Zusatzleistung „Zustellungsurkunde“ geändert. Diese Änderungen wurden in der „Anordnung Nr. 3 für den Postdienst - Postanordnung vom 31. August 1990“ geregelt.

- (1) Die Post kann beauftragt werden, Schriftstücke, deren förmliche Zustellung gesetzlich vorgesehen oder gerichtlich bzw. behördlich angeordnet ist, durch einen Mitarbeiter der Deutschen Post nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zustellen zu lassen.
- (2) Der Auftrag ist der Deutschen Post als Brief ohne weitere Zusatzleistung in einem Umschlag nach amtlichen Muster (äußeren Umschlag) für einen Postzustellungsauftrag zu übergeben. Der Brief muß die Anschrift des Zustellungspostamtes tragen.
- (3) Der Auftrag muß enthalten:
- a) Das Schriftstück in einem verschlossenen mit der Anschrift des Zustellungsempfängers und der Geschäftsnummer versehenen Umschlages nach amtlichen Muster (innerer Umschlag).
 - b) einen vorbereiteten Vordruck nach amtlichen Muster zur Zustellungsurkunde.
- (4) Nach Erledigung des Auftrags wird die Zustellungsurkunde dem Auftraggeber als Brief ohne Zusatzleistung zugesandt.

Auszug aus § 32 „Anordnung Nr. 3 über den Postdienst -Post-Anordnung- vom 31. August 1990.“

In der Verfügung Nr. 182/1990 „Erläuterungen zur Anordnung Nr. 3 über den Postdienst -Post-Anordnung- vom 31. August 1990“, die ebenfalls am 02.10.1990 in Kraft trat, wurde der Umgang mit dem neuen Postzustellungsauftrag geregelt.

Mit der förmlichen Zustellung mittels Postzustellungsauftrag ist die bisherige Aushändigung über Briefkasten oder Zustellungsanlagen nicht mehr zulässig.

Grundsätze des Verfahrens:

- *Zustellung mit der nächsten Zustellung (nicht vorrangig, keine Zurückstellung).*
- *Zustellungsort:*
 - * *Aufenthaltsort. (z.B. auch Hotel, Krankenhaus)*
 - * *Geschäftsräume (Büro, Laden, Werkstatt, Stand)*
 - * *andere Orte (z.B. Straße, Gaststätte) - nur mit Einverständnis des Empfängers.*
- *Empfänger:*
 - * *Bürger: wie Anschrift*
 - * *Einzelfirma: wie Anschrift*
 - * *Betrieb, Einrichtungen: Vertretungsberechtigter*
- *Annahmeverweigerung:*

Nur zulässig wenn:

 - * *Anschrift falsch oder unvollständig*
 - * *Zustellung nicht in der Wohnung oder im Geschäftsraum.*
- *Ersatzzustellung:*
 - * *an einen anderen als den Empfänger*
 - * *durch Niederlegung.*

Die Reihenfolge Empfänger - Ersatzempfänger - Niederlegung ist einzuhalten.
- *Ersatzempfänger können sein.*
 - * *Erwachsene Familienangehörige des Empfängers, die ständig mit ihm zusammen in einer Wohnung leben (kein Besuch!). Als Erwachsener gilt, wer nach körperlich und geistiger Entwicklung die Bedeutung der Zustellung im wesentlichen erfassen kann.*
 - * *In der Familie angestellte erwachsene Personen*
 - * *Hauswirte, Vermieter, Hausverwalter(sofern sie im Haus wohnen; keine Nachbarn). Sie können die Annahme verweigern.*
 - * *der Leiter einer Gemeinschaftseinrichtung oder sein Vertreter für Empfänger in diesen Einrichtungen*
 - * *Beschäftigte bei Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften, Gemeinschaften, wenn sie die typischen Geschäfte ausführen (z. B. Bürovorsteher der Anwaltskanzlei, Sprechstundenhilfe in der Arztpraxis), aber nicht an Pförtner oder Reinigungskräfte.*

Lehnen die Ersatzempfänger die Annahme ab, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurücklassen.
- *Niederlegung:*

Das Schriftstück wird beim Zustell -PA niedergelegt. Damit tritt die rechtliche Wirkung der Zustellung ein (z.B. beginnt eine Rechtsmittelfrist zu laufen). Der Absender kann die Niederlegung nicht ausschließen.

Wird im Geschäftsraum niemand angetroffen, so ist die Niederlegung erst nach einem zweiten Zustellungsversuch (am nächsten Zustellungstag) zulässig. Der Empfänger erhält einen Benachrichtigungsschein, der in der Wohnung, im Briefkasten oder durch Durchschieben durch einen Türspalt zurückzulassen ist.

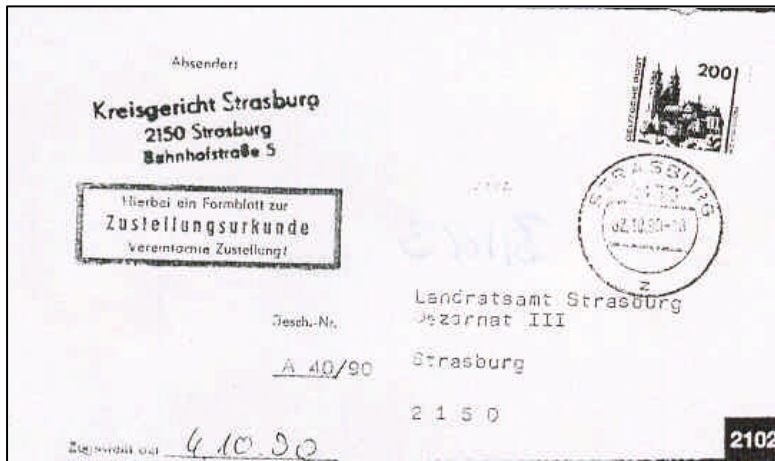


Abb.3

Zustellungsurkunde vom 02.10.90 zugestellt am 04.10.90 mit einer Gebühr von 2,00 DM. Aus der 17. Heinrich Köhler Verteigerung, Los.-Nr. 2102, Zuschlag 250,00 DM.

Diese Anordnung bedeutete, daß am 02.10.1990 die Zusatzleistung „Zustellungsurkunde“ eingestellt und „Postzustellungsauftrag“ entsprechend den Richtlinien der Deutschen Bundespost eingeführt wurde. Die Gebühr wurde an diesem Tag auf 6,00 DM angehoben. Der Postzustellungsauftrag kann nur noch von Gerichten, Gerichtsvollzieher, Notaren und bestimmten Behörden aufgegeben werden. Abb. 2 zeigt einen Postzustellungsauftrag mit entsprechender Gebühr. Warum dieser Schritt am „letzten Tage“ eines Staates? Da mit dem Beitritt der DDR am 03.10.1990 um 0.00 Uhr zur Bundesrepublik Deutschland auch deren Rechtsordnung im Bereich der ehemaligen DDR gültig wurde, mußte die Möglichkeit geschaffen werden, Schriftstücke entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen. Diese ist aber nur durch den Postzustellungsauftrag möglich, der in der Bundesrepublik Deutschland nur durch Gerichte und Rechtsanwälte bzw. entsprechende amtliche Behörden versandt werden durften.



Abb.4 Ausschnitt eines Postzustellungsauftrags vom 20.3.91 mit der entsprechenden Gebühr von 6,00 DM und der amtlich vorgeschriebenen Form.

Abb. 3 zeigt eine „Zustellungsurkunde“ vom 02.20.1990 mit einer Gebühr von 2,00 DM, zugestellt lt. Vermerk am 04.10.1990. Der Inhalt dieser „Zustellungsurkunde“ kann nicht als rechtskräftig zugestellt gelten, da diese nicht der bundesdeutschen Zivilprozeßordnung entspricht. Die Deutsche Post hätte das Dokument nicht in dieser Aufmachung und zu dieser Gebühr befördern dürfen.

Die Abb. 4 und 5 zeigen die „äußeren Umschläge“ von Postzustellungsaufträgen entsprechend den Vorschriften der Deutschen Bundespost und der Zivilprozeßordnung. In der Abb. 6 ist ein „provisorischer Postzustellungsauftrag“ zu sehen. Diese Provisorien wurden öfters im VGO

angefertigt, da keine flächendeckende Versorgung mit den entsprechenden Vordruck-umschlägen wie in Abb. 4 und 5 möglich war.

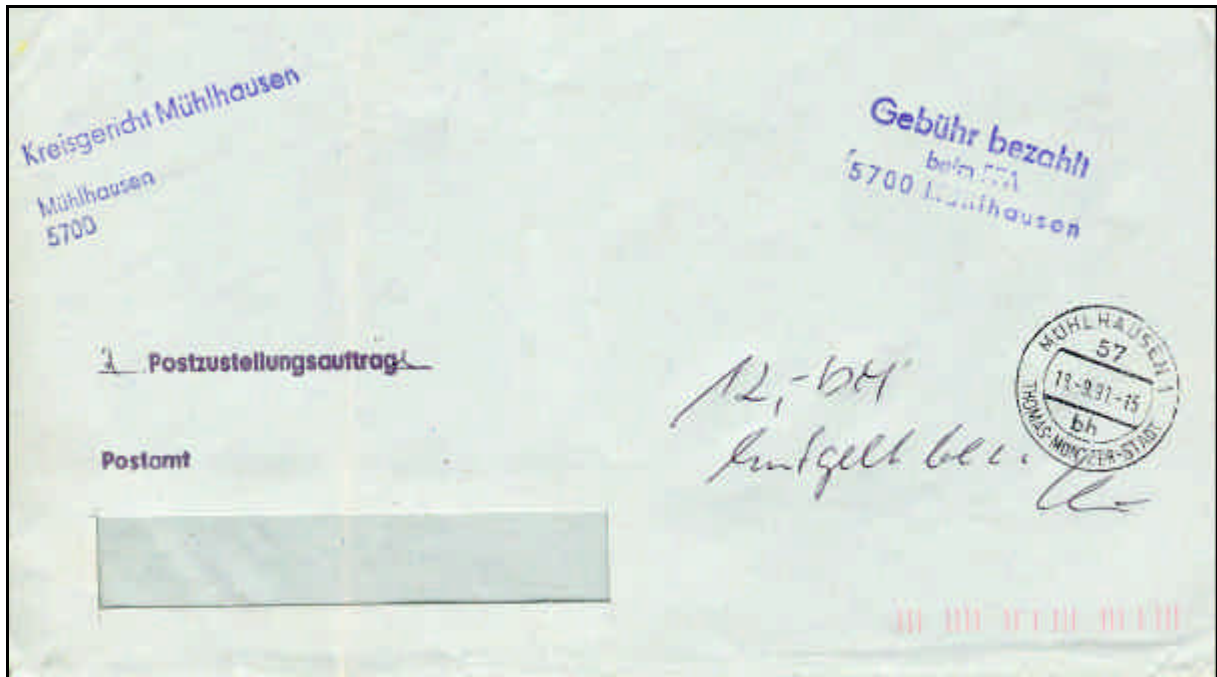


Abb.5 Postzustellungsauftrag vom 19.9.91 mit dem Stempel Gebühr bezahlt beim PFA 5700 Mühlhausen, dem alten Tagesstempel Mühlhausen 1 -Thomas-Müntzer-Stadt- und dem handschriftlichen Gebührenvermerk „12,- DM Entgelt bez.“ und der Unterschrift des Postangestellten. „Gebühr bezahlt“ Stempel auf Postzustellungsaufträgen waren seit dem 2.10.90 nicht mehr zulässig. Das Entgelt setzt sich zusammen aus 2*6,00 DM für zwei Postzustellungsaufträge. Die Gebühren für den Postzustellungsauftrag wurden am 01.04.1991 nicht erhöht.



Abb.6 Postzustellungsauftrag mit behelfsmäßigem „äußeren Umschlag“ des Kreisgerichtes Zittau auf altem DDR DIN A 5 Umschlag. Aufgegeben am 28.3.91 in 8800 Zittau.

Christoph und Christiane Keller

Quellennachweis:

*Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik
Jahrgang 1986, Teil 1 Nr. 8 vom 19. März 1986*

*Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Post- und
Fernmeldewesen Nr. 12 vom September 1990, Verfügung Nr. 181/1990
und 182/1990.*

Auktionskataloge der Firma Heinrich Köhler, Berlin (13. und 17. Auktion).

Philatelie und Postgeschichte 179 Februar 1998.